

Protokollauszug vom

24.02.2021

Departement Bau / Tiefbauamt:

Verkehrsanordnung: Erweiterung der Parkierungszone Hohfurri

IDG-Status: teilweise öffentlich

SR.21.133-1

Der Stadtrat hat beschlossen:

1. Verkehrsanordnung

1.1 Auf der Hohfurristrasse wird die heutige «Zone Parkverbot ausgenommen markierte Felder» vom Knoten Hohfurristrasse/Eichenweg bis zum Knoten Hohfurristrasse/Bergblumenstrasse erweitert; die bestehende Signalisation wird versetzt.

1.2 Auf der Hohfurristrasse werden vier weisse Parkzonen für insgesamt dreizehn Fahrzeuge markiert.

1.3 Die Verkehrsanordnung tritt mit dem Anbringen der Markierung in Kraft.

1.4 Die im Widerspruch zu diesem Stadtratsbeschluss stehenden Verkehrsanordnungen werden aufgehoben.

1.5 Gegen diesen Beschluss bzw. die einzelne Verkehrsanordnung kann innert dreissig Tagen ab der amtlichen Publikation beim Statthalteramt des Bezirkes Winterthur schriftlich Rekurs erhoben werden. Das Begehren muss einen Antrag und eine Begründung enthalten.

2. Das Tiefbauamt wird beauftragt:

2.1 durch die Abteilung Verkehr die Verkehrsanordnungen gemäss Ziff. 1 amtlich zu publizieren, unter dem Thema «Öffentliche Planauflage» im Internet aufzuschalten sowie die Stadtkanzlei über das Datum der amtlichen Publikation rechtzeitig zu orientieren.

- 2.2 durch das Strasseninspektorat nach den Weisungen der Abteilung Verkehr die Signalisation und das Markieren vorzunehmen.
- 3. Die Kosten gehen zu Lasten Kostenstelle «Baulicher Unterhalt der kommunalen Strassen», Konto «Unterhalt Strassen/Verkehrswege», Kostenstelle 322812, Konto 314100.
- 4. Mitteilung an: Departement Bau, Tiefbauamt, Abteilung Verkehr, Abteilung Projekte, Fachstelle Signalisation; Departement Sicherheit und Umwelt, Stadtpolizei.

Vor dem Stadtrat

Der Stadtschreiber:

1. fina

A. Simon

Begründung:

1. Ausgangslage

Gemäss Art. 3 Abs. 4 SVG kann der Stadtrat, soweit der Schutz der Bewohnerinnen und Bewohner oder gleichermassen von Lärm und Luftverschmutzung betroffener Personen, die Sicherheit, die Erleichterung oder die Regelung des Verkehrs, der Schutz der Strasse oder andere in den örtlichen Verhältnissen liegenden Gründe dies erfordern, Verkehrsbeschränkungen oder andere Verkehrsanordnungen erlassen, insbesondere kann in Wohnquartieren der Verkehr beschränkt und das Parkieren besonders geregelt werden.

Die erforderlichen, örtlichen Vorschrifts- oder Vortrittssignale oder andere Signale mit Vorschriftscharakter sind durch den Stadtrat zu verfügen und mit Rechtsmittelbelehrung zu veröffentlichen (Art. 107 Abs. 1 und 2 der eidg. Signalisationsverordnung, SSV, vom 5. September 1979 i.V.m. § 27 der kant. Signalisationsverordnung, KSigV, vom 21. November 2001 und Art. 1 Abs. 1 der Zuständigkeitsordnung der Stadt Winterthur vom 4. November 1981).

Seit der Fertigstellung der Liegenschaften Eichenweg 66 - 72 und Hohfurristrasse 83 und 91 hat der Parkdruck auf der Hohfurristrasse stark zugenommen, obschon die neu gebauten Liegenschaften über ausreichend Tiefgaragenparkplätze verfügen. Durch die zugeparkte Nordseite der Hohfurristrasse ist ein Kreuzen von Fahrzeugen nicht mehr möglich und die Fahrzeuge weichen auf das südliche Trottoir aus. Dies führt zu gefährlichen Situationen und widerspricht den Anforderungen für ein sicheres Trottoir.

Die Hohfurristrasse befindet sich in einer Tempo-30-Zone und dient ab der Verzweigung Eichenweg als Erschliessungsstrasse für die Liegenschaften Hohfurristrasse 72 - 82 sowie für die Garagen Hohfurristrasse 82.1 - 82.16 am östlichen Ende der Hohfurristrasse.

Durch die Ausweitung der Parkverbotszone – ausgenommen markierte Felder – wird dem Missstand entgegengewirkt. Zeitgleich wird durch das Markieren der insgesamt 13 Parkfelder (1 x zwei Felder, 2 x drei Felder, 1 x fünf Felder) mit entsprechendem Abstand und dem sich daraus ergebenden Parkverbot für die restliche Hohfurristrasse, das sichere Kreuzen wieder sichergestellt und zugleich genügend Parkraum zur Verfügung gestellt.

Die im Widerspruch zu diesem Stadtratsbeschluss stehenden Verkehrsanordnungen verlieren hiermit ihre Rechtskraft.

Gegen den vorliegenden Stadtratsbeschluss kann innert 30 Tagen ab der amtlichen Publikation

Rekurs beim Statthalteramt des Bezirks Winterthur erhoben werden.

2. Kommunikation

Es ist keine Medienmitteilung vorgesehen. Die Verkehrsanordnung wird durch die Abteilung Verkehr des Tiefbauamtes amtlich publiziert.

3. Veröffentlichung

Nach SR.18.1040-1, Ziffer 5, sind Beschlüsse mit Rechtsmittelfrist, die amtlich zu publizieren sind, grundsätzlich öffentlich. Damit Klarheit über den Beginn der Rechtsmittelfrist herrscht, ist dieser Beschluss erst zum Datum der amtlichen Publikation zu veröffentlichen. Das Tiefbauamt orientiert dazu die Stadtkanzlei rechtzeitig über das Datum der amtlichen Publikation.

Beilage:

Signalisationsplan